

Neuregelung der Selbstanzeige

Am 17. März 2011 wurde der Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktionen zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung vom Bundestag beschlossen.

Die in diesem Gesetz enthaltene Neuregelung zur Selbstanzeige enthält folgende wichtige Änderungen:

Für eine strafbefreiende Selbstanzeige müssen zukünftig vollumfänglich sämtliche Hinterziehungssachverhalte offen gelegt werden und nicht nur die Bereiche, in denen eine Tatentdeckung bevorstehen könnte. Dadurch sollen Teilselbstanzeigen ausgeschlossen werden. Danach ist erforderlich, dass alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart vollständig nacherklärt werden. Dabei wird an die einzelne hinterzogene Steuer angeknüpft, nicht an den Besteuerungszeitraum. Damit sind alle unverjährten Steuerverkürzungen einer bestimmten Steuerart (z.B. Einkommensteuer) betroffen. Die strafbefreiende Wirkung tritt somit - vorbehaltlich der weiteren Bedingungen - beispielsweise für die verkürzte Steuer „Einkommensteuer“ nur ein, sofern sämtliche unverjährten Einkommensteuerverkürzungen im Rahmen der Selbstanzeige nacherklärt werden.

Straffreiheit wird in Zukunft in den Fällen nicht eintreten, bei denen Tatentdeckung droht. Dies ist bereits dann der Fall, wenn dem Täter eine Prüfungsanordnung oder die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bekannt gegeben worden ist.

Eingeführt wird des Weiteren eine Betragsgrenze, die bestimmt, ab welchem Hinterziehungsbetrag je Straftat die Rechtsfolge der Straffreiheit grundsätzlich nicht mehr eintritt. Überschreitet der hinterzogene Steuerbetrag für die jeweilige Steuerart diese Betragsgrenze von EUR 50.000, so wird nur dann von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn neben der Entrichtung der hinterzogenen Steuer und darauf entfallender Zinsen eine freiwillige Zahlung von 5 % auf die verkürzten Steuern geleistet wird.

Das Gesetz soll bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Allerdings soll mit einer Übergangsregelung dem Vertrauen der Steuerpflichtigen, die bereits vor Verkündung des neuen Gesetzes eine Selbstanzeige erstattet haben, Rechnung getragen werden. Für diese Selbstanzeigen soll das alte Recht mit der Maßgabe anzuwenden sein, dass im Umfang der berichtigten, ergänzten oder nachgeholtten Angaben Straffreiheit eintritt.

Nachdem die Vorschläge des Bundesrats in dem geänderten Gesetzesentwurf bereits teilweise berücksichtigt wurden, ist mit einer kurzfristigen Verkündung des Gesetzes und damit auch Inkrafttreten der verschärften Regelungen zur Selbstanzeige zu rechnen. Zur Vermeidung des Strafzuschlags sollten geplante Selbstanzeigen ggf. kurzfristig fertig gestellt und beim Finanzamt eingereicht werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Firmengruppe Hansaberatung

Hansaberatung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bremen · Berlin · Düsseldorf · Hamburg
Schwachhauser Heerstraße 266b
28359 Bremen

Telefon: (0421) 2388-0
Telefax: (0421) 2388-330
contact@hansaberatung.de
www.hansaberatung.de

Geschäftsführer:
StB Dipl.-Betriebsw. Steffen Ball, WP u. StB Dipl.-Kfm. Martin Beering
WP u. StB Dipl.-Ökonom Holger Genenger, WP u. StB Dipl.-Kfm. Gerhard von der Heide
WP u. StB Dipl.-Oec. Burkhardt Kuß, WP u. StB Dipl.-Kfm. Rolf Mählmann
WP u. StB Dipl.-Kfm. Holger Schaarschmidt, StB Dipl.-Betriebsw. Ulrich Schröder
WP u. StB Dipl.-Kfm. (FH) Ludger Schulte

Sitz Bremen - Handelsregister Bremen B 3710